

Satzung der

„Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung)“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung)“.
- (2) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Varel (Niedersachsen).

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch eine verbesserte Erforschung und Entwicklung der Windenergie in der deutschen Nord- und Ostsee (im Folgenden: Offshore-Windenergie) unter Beachtung ihrer Auswirkungen auf die Meeresumwelt.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - a) der technologischen Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der Offshore-Windenergie unter Berücksichtigung des Energietransports bis zum Verbraucher und unter Berücksichtigung der Nutzung des auf See erzeugten Stroms,
 - b) der ökologischen Begleitforschung zu den Auswirkungen des Baus, Betriebs und Rückbaus von Offshore-Windenergieanlagen einschließlich ihrer Kabelanbindung auf die Meeresumwelt sowie der Förderung der Forschung zur ökologischen Optimierung der Anlagentechnik und der Anlagensysteme von Offshore-Windenergieanlagen,
 - c) der Forschung zu der Eignung und Wirksamkeit staatlicher Instrumente für die Förderung der Offshore-Windenergie im Hinblick auf einen verbesserten

Umwelt- und Klimaschutz sowie

- d) des Austausches über und der Vermittlung von Wissen über die Offshore-Windenergie, grünen Wasserstoff und Sektorkopplungstechnologien zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen.
- (3) Zur Verfolgung ihres Zwecks kann die Stiftung insbesondere Förderanträge bei staatlichen Institutionen und anderen Stiftungen stellen, sich an Studien und Veröffentlichungen beteiligen sowie selbst oder durch Dritte Test- und Demonstrationsfelder für Offshore-Windenergieanlagen und andere Anlagen errichten und betreiben. Sie kann ein Feld Dritten ganz oder teilweise nur zur Verfügung stellen, sofern diese das Feld zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Abs. 2 lit. a) und b) nutzen und die Forschungsergebnisse der Stiftung unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betreiber, insbesondere ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zugänglich machen.
- (4) Das Stiftungsvermögen einschließlich der einmaligen und laufenden Einkünfte wird der Erfüllung des in den vorstehenden Absätzen bestimmten Zwecks gewidmet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Forschungsergebnisse dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen könnte.

§ 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Barvermögen in Höhe von € 275.500,00. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen ihres Grundstockvermögens, nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen und etwaigen sonstigen Einnahmen.

- (3) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Bei dringendem Bedarf kann auf das Grundstockvermögen selbst in Höhe eines Anteils von bis zu 20% innerhalb von fünf Geschäftsjahren zurückgegriffen werden, wenn das Stiftungskuratorium dies mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder beschließt und die Stiftungsbehörde diesen Beschluss genehmigt. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.
- (4) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.
- (7) Unter dem Dach der „Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE - Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See“ können ab einem Betrag von € 100.000,00 nicht rechtsfähige Stiftungen errichtet werden. Sie sind treuhänderisch als Sondervermögen unabhängig von ihrem eigenen Vermögen gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu verwalten.

§ 5 Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

- (1) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht eines vom Vorstand in Abstimmung mit dem Stiftungskuratorium bestellten Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters, ein Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Stiftungskuratorium und der Wissenschaftliche Beirat; ferner – nach Einsetzung durch den Vorstand – die

Geschäftsführung nach § 9 Abs. 5.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind unbeschadet des § 8 Abs. 4 und des § 9 Abs. 5 ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Stiftung

- (1) Die Organe werden von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter(n) schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung den Ausschlag; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied soll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung eine Abschrift erhalten.
- (4) An Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Verfahrens müssen sich mindestens $\frac{2}{3}$ der Organmitglieder, darunter die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, beteiligen. Über das Ergebnis ist ein allen Organmitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, die unterschiedlichen Gruppierungen nach § 10 Abs. 2 angehören sollen.
- (2) Den ersten Vorstand berufen die Stifter. Danach werden der/die Vorsitzende des Vorstandes, seine/ihre Stellvertretung und die weiteren Vorstandsmitglieder vom Stiftungskuratorium berufen. Eine Blockwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder haben bei Beschlussfassungen im Vorstand jeweils eine Stimme. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben bis zur Berufung einer Nachfolge.

- (4) Das Stiftungskuratorium kann mit einer 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Gewährung einer angemessenen Vergütung der Mitglieder des Vorstandes beschließen, wenn diese Mitglieder regelmäßig Aufgaben für die Stiftung wahrnehmen, die über die Teilnahme an Vorstands- und Kuratoriumssitzungen deutlich hinausgehen. Die Vergütungsvereinbarung muss schriftlich abgeschlossen werden. Der Beschluss und die Vergütungsvereinbarung sind der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungskuratorium mit einer 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Aufgaben und Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist die gesetzliche Vertretung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In ihr wird die Organisation des Vorstandes sowie seine Arbeit und die Zuordnung bestimmter Aufgaben auf ein Vorstandsmitglied geregelt.
- (4) Der Vorstand wird von seinem/seiner Vorsitzenden oder der Stellvertretung nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsführung einrichten und hierzu einen oder mehrere Geschäftsführer zur Erledigung aller laufenden Geschäfte bestellen. Ist dies der Fall, vertritt dieser/diese die Stiftung gemeinsam mit dem/der Vorstandsvorsitzende(n) oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Rechte, Pflichten, Aufgaben und Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand beschlossen und schriftlich festgelegt. Der Vorstand kann generelle Anordnungen oder Einzelanweisungen beschließen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne der §§ 86, 30 BGB.

§ 10 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium setzt sich zusammen aus Organisationen und

Unternehmen aus den Kategorien nach Abs. 2, aus Institutionen nach Abs. 4 sowie aus ergänzenden Mitgliedern nach Abs. 5.

(2) Insbesondere die folgenden Organisations- und Unternehmenskategorien sollen im Stiftungskuratorium vertreten sein:

- a) Verbände und Vereine, darunter spezifische Interessenverbände der Windenergie sowie regionale Wirtschaftsverbände für Windenergie;
- b) Hersteller von Offshore-Windenergieanlagen;
- c) Energieversorgungsunternehmen und Versorgungsbetriebe;
- d) Banken und Finanzierungsgesellschaften;
- e) Versicherungen;
- f) Baugesellschaften und Zulieferer.

(3) Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, jeweils eine Person als Vertreter/Vertreterin in das Stiftungskuratorium zu entsenden. Das Stiftungskuratorium kann mit einer 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass Unternehmen oder Organisationen aus den in Abs. 2 genannten Kategorien in das Stiftungskuratorium aufgenommen werden. Sie haben Anspruch auf Stimme im Stiftungskuratorium, wenn sie einen Betrag in Höhe von mindestens € 10.000,00 in die Stiftung einzahlen. Dieser Anspruch gilt erst für Zuwendungen, die nach dem Wirksamwerden der in 2021 beschlossenen und durch die Stiftungsbehörde genehmigten Änderung der Satzung erfolgen. Bestehende Mitgliedschaften im Kuratorium bleiben unberührt.

(4) Die folgenden Institutionen sind berechtigt, jeweils eine Person als Vertreter/Vertreterin in das Stiftungskuratorium zu entsenden:

- a) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das für die Offshore-Windenergie federführend zuständige Bundesministerium,
- b) Das Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz,
- c) das für die Bundesseeschifffahrt federführend zuständige Bundesministerium und
- d) die für die Offshore-Windenergie und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen federführend zuständigen Ministerien der Bundesländer.

(5) Das Stiftungskuratorium kann mit einer 2/3-Mehrheit seiner anwesenden

Mitglieder beschließen, dass weitere Personen in das Stiftungskuratorium aufgenommen werden (ergänzende Mitglieder). Abs. 3 S. 3 (Mindesteinzahlung) gilt entsprechend.

- (6) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums bzw. die von ihnen benannten Vertreter*innen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungskuratorium mit einer 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Alle Mitglieder des Stiftungskuratoriums haben eine Stimme. Die Stimme kann nur durch den benannten Vertreter/die benannte Vertreterin des Kuratoriumsmitglieds oder einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte ausgeübt werden. Sie ist nicht auf andere Mitglieder des Stiftungskuratoriums übertragbar.
- (8) Die Zugehörigkeit der von einem Kuratoriumsmitglied entsandten Vertreter*innen zum Stiftungskuratorium ist auf die Ausübung der jeweiligen Funktion bzw. Zugehörigkeit zum entsendenden Mitglied begrenzt.
- (9) Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter*innen der Stiftung können dem Kuratorium nicht als Vertreter*in eines Kuratoriumsmitglieds angehören.
- (10) Das Stiftungskuratorium wählt sich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die nicht einem Mitglied des Kuratoriums zugehörig sein muss, und eine Stellvertretung. Der/die Vorsitzende repräsentiert die Stiftung als Präsident*in des Kuratoriums in der Öffentlichkeit. Die Verantwortung des Vorstandes bleibt davon unberührt. Der/die Vorsitzende hat ungeachtet der Absätze 2 bis 7 für die Dauer dieser Tätigkeit ein eigenes Stimmrecht.
- (11) Das Stiftungskuratorium kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen Ausschüsse bilden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen insbesondere:
 - a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,
 - b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,

- c) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Errichtung von nicht rechtsfähigen Stiftungen gemäß § 4 Abs. 7,
 - e) der vom Vorstand gemäß § 5 aufgestellte Wirtschaftsplan,
 - f) die Vergabe von Förderaufträgen gemäß § 2 Abs. 2, ggf. im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - g) die Genehmigung von Zustiftungen, die 100.000 Euro und mehr betragen,
 - h) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - i) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - j) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes,
 - k) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - l) Rechtsgeschäfte, die den Umfang der laufenden Geschäfte überschreiten.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungskuratoriums oder zwei vom Stiftungskuratorium Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 12 Einberufung des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums kann im Einvernehmen mit dem Vorstand und in Abstimmung mit seinem Stellvertreter aus wichtigem Grund von der Durchführung einer der Sitzungen absehen, wenn ein Durchführen nach Abs. 2 ausgeschlossen ist.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums kann im Einvernehmen mit dem Vorstand und in Abstimmung mit seinem Stellvertreter eine der Kuratoriumssitzungen im Jahr auch in einem geeigneten elektronischen Verfahren (insbesondere Videokonferenz) durchführen. Nur aus wichtigem Grund darf diese Art der Durchführung mehrfach direkt hintereinander gewählt werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Stiftungskuratorium kann auch von einem Viertel seiner Mitglieder oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag verstrichen ist.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Es wird ein Wissenschaftlicher Beirat zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums eingesetzt.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Stiftungskuratorium berufen. Das Kuratorium legt die Aufgaben und Kompetenzen des Beirates durch Beschluss fest. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates bzw. die von ihnen benannten Vertreter können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungskuratorium mit einer 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat ist bei der Vergabe von Förderaufträgen (§ 2 Abs. 2) zu beteiligen. Er kann Empfehlungen abgeben.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorsitzende des Beirates kann Untergruppen bilden, insbesondere zu den Bereichen „ökologische Begleitforschung“, „Technikforschung und -entwicklung“ und „ökonomische und/oder rechtliche Rahmenbedingungen“.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats und der von ihm gebildeten Untergruppen teilnehmen. Sie sind rechtzeitig über Zeit und Ort der Sitzungen zu unterrichten.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Die Änderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen, ihre Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist oder eine Ergänzung erforderlich ist, um die veränderten Verhältnisse abzubilden. Der

geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen oder ihn im Falle der dritten Alternative nur ergänzen, aber keinesfalls ersetzen.

- (2) Die Stiftung ist mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszweckes nicht möglich ist.
- (4) Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer 3/4-Mehrheit des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums. Maßnahmen, die nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz von der Stiftungsbehörde genehmigt werden müssen, werden erst mit der Bekanntgabe der Genehmigung wirksam.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), An der Bornau 2, 49090 Osnabrück, zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 16 Aufsicht

- (1) Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg (Oldb.).
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unabhängig von den sich aus dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig die Satzung in Kraft.